

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/2442**



Landes-Arbeitsgemeinschaft  
der freien Wohlfahrtsverbände  
Schleswig-Holstein e.V.



Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein  
e.V.

An den Finanzausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per E-Mail

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes zu Ausführung des Staatsvertrages zum  
Glücksspielwesen - Einlassung der LAG SH und der LSSH**

Von: lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de (LAG Schl.-Holst.)

Datum: Thu, 11 Oct 2007 09:40:31 +0200

An: <finanzausschuss@landtag.ltsh.de>

CC: "Stahl" <hans-peter.stahl@awo-sh.de>, <adler@paritaet-sh.org>,  
<sucht@lssh.de>

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, aus Sicht der Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Landesstelle für Suchtfragen zum Entwurf des GlüStV AG Stellung zu nehmen.

Die abgestimmte Position beider Organisationen finden Sie in der Anlage. Wir begrüßen sehr die Initiative des Landes, hier einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen und sehen darin auch eine Möglichkeit, präventive und Hilfemaßnahmen in der Suchthilfe, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Glücksspielsucht, angemessen zu ihrer gesellschaftlichen Bedeutung gestalten und finanzieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Agge

Geschäftsführer



Landes-Arbeitsgemeinschaft  
der freien Wohlfahrtsverbände  
Schleswig-Holstein e.V.



Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein  
e.V.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG)**

### **Gemeinsame Stellungnahme der LAG der Freien Wohlfahrtspflege und der LSSH**

Die LAG der Freien Wohlfahrtspflege und die LSSH begrüßen ausdrücklich die Ziele des Staatsvertrages

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und steuerbare Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

Ebenfalls begrüßt wird die Bereitschaft der Landesregierung, dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen beizutreten.

Die im GlüStV AG vorgesehene Aufrechterhaltung des staatlichen Wettmonopols gewährleistet auch weiterhin die Generierung von Zweckerträgen, die u.a. den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zur Finanzierung ihrer Aufgaben im sozialen Bereich zugute kommen. Dazu zählen insbesondere Erträge der großen Lotterien wie der Aktion Mensch, der ARD-Fernsehlatterie und der GlücksSpirale.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen, dass die gemeinnützigen Lotterien von dem neuen „Verbot von Veranstaltungen und Vermittlungen von Glücksspielen im Internet“ und dem „Verbot der Werbung für Glücksspiel im Internet und im Fernsehen sowie über Telefon“ ausgenommen werden können. Die LAG der Freien Wohlfahrtspflege geht davon aus, dass neben der ARD-Fernsehlatterie und der Aktion Mensch-Lotterie auch die GlücksSpirale von dieser Befreiung betroffen ist. Die Auswirkungen auf die Einspielergebnisse und damit auch auf die Zweckabgaben bzw. –erträge wären insbesondere ohne die klassische intensive Fernsehwerbung zweifelsohne einschneidend. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege appellieren in diesem Zusammenhang eindringlich an die Landesregierung, im Rahmen der Umsetzung dieser Sonderregelungen den Soziallotterien auch zukünftig einen angemessenen Spielraum zur Werbung und zum Vertrieb zu belassen.

Die Auswirkungen einer alternativen Liberalisierung des Lotteriemarktes wären für die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege überhaupt nicht vorhersehbar gewesen. So prognostizierte NordwestLotto Schleswig-Holstein in einer Stellungnahme

gegenüber dem schleswig-holsteinischen Landtag vom 07.06.06 sogar einen dramatischen Rückgang der Zweckerträge im Falle einer solchen Marktöffnung.

Eine zentrale Anforderung an ein staatliches Glücksspielmonopol war laut Bundesverfassungsgericht die konsequente Ausrichtung am Ziel der Bekämpfung von Wett- und Glücksspielsucht.

Dieser Anforderung trägt der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüSTV) und der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages (GlüSTV AG) Rechnung.

Die Freien Wohlfahrtspflege und die LSSH engagieren sich in besonders starkem Maße nicht nur in der Bekämpfung und Vermeidung von Glücksspiel- und Wettsucht, sondern auch in der Abwehr allgemeiner Suchtrisiken und in der Prävention, Beratung und Behandlung allgemeiner Suchtrisiken.

Die Verbände machen auf den besonderen Zusammenhang zwischen den allgemeinen Suchtrisiken und der spezifischen Problematik von Glücksspiel- und Wettsucht aufmerksam und fordern den Gesetzgeber auf, im Ausführungsgesetz hier einen besonderen Schwerpunkt zu setzen.

Spezifische Risiken der Spielsucht sind immer in einem Kontext zu den allgemeinen Suchtrisiken zu sehen. Die Suchtforschung hat diesen Zusammenhang deutlich nachgewiesen.

Besonders für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stellen Suchtrisiken generell ein besonderes Gefahrenpotential auf unterschiedlichen Ebenen dar. Die präventiven und die Suchthilfeansätze setzen daher nicht nur an spezifischen Risikomerkmale an, sondern berücksichtigen das Suchtpotential generell.

Das Gesetz sollte diesen elementaren und für die Suchthilfe wesentlichen Ansatz eindeutig berücksichtigen und unterstützen.

Suchtspezifische Kampagnen, Maßnahmen und Angebote sind generell wichtige Instrumente der Gesundheitsförderung im Vorfeld von Glücksspiel- und Wetttrisiken und haben ebenso wie der Sport eine zentrale Bedeutung für die generalpräventive Gesundheitsförderung.

Unabhängig von der Förderung durch das Ausführungsgesetz „Staatsvertrag“ ist aus dem Haushalt des Gesundheitsressorts ein grundsätzliches Engagement des Landes für die Suchthilfearbeit weiterhin unverzichtbar.

### **Anmerkungen im Einzelnen**

#### **Zu § 2**

Die Freie Wohlfahrtspflege und die LSSH begrüßen die in § 2 dargelegte Absicht der Landesregierung, auch bei Nichtinkrafttreten des Staatsvertrages die Bestimmungen desselben als Landesgesetz zu übernehmen.

#### **Zu § 4**

Es wäre wünschenswert, wenn in § 4 Abs. 1 nicht nur auf die Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiel als öffentliche Aufgabe hingewiesen wird, sondern deutlich dargelegt wird, dass der Schutz gegenüber allen Suchtrisiken eine grundsätzliche Aufgabe der öffentlichen Gesundheitsförderung und des sozialen Gemeinwesens darstellt. Der Zusammenhang zwischen einem unspezifischen Suchtrisiko und einer besonderen Suchterkrankung wie z.B. Glücksspielsucht ist elementar.

## Zu § 8

Die Spielbanken und Nordwestlotto Schleswig-Holstein sollten gesperrten Spielern durch Informationen und Auskünfte den Zugang zu Beratungs- und Behandlungsstellen erleichtern. In diesem Zusammenhang wäre es hilfreich, wenn mit der Übermittlung der Auskünfte nach § 8 Abs. 4 ebenso Informationen über regional erreichbare Beratungs- und Behandlungsangebote abgegeben werden müssten.

## § 10 Abs. 1 und 3

Im Rahmen der Regelung der Zweckabgaben durch eine Verordnung ist darauf zu achten, dass dies zu keiner Schlechterstellung der Freien Wohlfahrtspflege führen sollte. Vielmehr verweisen die LAG der Freien Wohlfahrtspflege und die LSSH auf die sozial- und gesundheitspolitische Bedeutung gemeinnütziger Arbeit und drängen darauf, dies angemessen in der Finanzierung der Aufgaben zur Geltung zu bringen. In jedem Fall ist für die Freie Wohlfahrtspflege zumindest eine Gleichstellung mit der Sportförderung festzulegen.

## § 10 Abs. 4

Bei der Förderung von Aufgaben aus Mitteln der Zweckabgabe sollte auch die Prävention und Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs explizit Berücksichtigung finden. Hier sollten Sportförderung, Verbraucherinsolvenzberatung und die allgemeine Suchthilfe mit gleichen Prozentbeträgen und Mindestfördersummen belegt werden.

Es sollten unter einer neuen Aufzählungsziffer (3.) Zweckabgaben eingeführt werden, mit denen zielgerichtete Maßnahmen der Suchtprävention, zielführende Kampagnen und Suchthilfeangebote angemessen unterstützt werden.

## § 10 Abs. 6

Die LAG der Freien Wohlfahrtspflege und die LSSH halten es für sehr unbefriedigend, dass die für die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege so wichtigen „Mittel für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“ lediglich an letzter Stelle der Prioritäten, quasi als Restposition, auftauchen und von der Höhe her deshalb völlig ungewiss sind, während die Sportfördermittel mit einem Mindestbetrag in Höhe von 6,3 Mio € festgeschrieben werden sollen. Hier ist zumindest eine Gleichstellung mit dem Sport mit Festschreibung einer Mindestfördersumme vorzusehen.

Die LAG der Freien Wohlfahrtspflege und die LSSH bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des GlÜSTV AG Stellung zu nehmen und würde sich freuen, bei der weiteren Befassung intensiv beteiligt zu werden.